

Satzung

Satzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Beulwitz 1991 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Saalfeld-Beulwitz und ist in das Vereinsregister in Saalfeld eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr kann davon abweichen.

§ 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Durchführung, Teilnahme und Förderung von Schießveranstaltungen und Schützenfesten,
- Förderung des sportlichen Klein- und Großkaliberschießens, des Schwarzpulverschießens, des IPSC-Schießens, des Silhouettenschießens, des sportlichen Jagdschießens und Böllerschießens,
- Erwerb der für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Gerätschaften aller Art, insbesondere von Schusswaffen, Munition und Treibladungsmitteln sowie der dafür erforderlichen Erlaubnisse,
- Erwerb, Anmietung, Bau, Verleih und Vermietung der für die Satzungszwecke erforderlichen Sportanlagen, Bauten und Grundstücke,
- Förderung der Kontakte zu allen Freunden des Schießsportes und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele analogen Charakter tragen.

§ 3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand, der Ehrenrat sowie die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst für den Verein verauslagten Kosten nach Maßgabe steuerrechtlicher Vorschriften und gemäß der Finanzordnung des Vereins.

§ 4. Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt und wählbar sind ordentliche Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Stille Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen, sich jedoch nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen. Stille

Mitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Vorschlagsrecht teilnehmen. Verdienstvollen Vereinsmitgliedern kann der Titel des Ehrenschiützenvogts verliehen werden. Ein Ehrenschiützenvogt hat die gleichen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds und kann zudem bei jeder Vorstandssitzung ohne vorherige Anmeldung und Angabe des Grundes als Gast teilnehmen. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können als Gast an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind von allen Leistungen an den Verein befreit; der zur Ausübung des Schießsportes erforderliche Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist der Antrag mindestens drei Wochen in den Vereinsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann frühestens nach einem Jahr neu gestellt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Gerätschaften und Sportanlagen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen sowie an Wettkämpfen und Schützenfesten teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Aufgaben des Vereins einzusetzen, die Vereinszwecke und gemeinsamen Interessen zu fördern, vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen, das Vereinseigentum zu schützen sowie die Sicherheitsbestimmungen, die Waffen- und Schießstandordnung und die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung strikt einzuhalten.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus haben die Mitglieder unentgeltlich Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten. Bei nicht erfolgter Leistung kann ein Stundenbeitrag erhoben werden. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden, die Höhe des Stundenbeitrags sowie die bevorzugte Zahlungsart werden in einer [Beitragsordnung](#) festgelegt.

§ 7. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Schützenvogt) und dem 2. Vorsitzenden (Oberschützenmeister). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern durch eine [Finanzordnung](#) beschränkt, wonach er bei gewissen Rechtsgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- dem Sportwart.

Der Schatzmeister ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und erhält damit Vertretungsmacht für die Kassen- und Kontoführung.

§ 9. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zu-ständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10. Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden direkt gewählt. Die Amtsverteilung der restlichen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Vertretungsberechtigt können Vorstandsmitglieder nur sein, soweit über Ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird über das Vermögen eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds während dessen Amtszeit ein Insolvenzverfahren eröffnet, verliert es auf Beschluss der restlichen Mitglieder des Vorstandes seine Vertretungsberechtigung. Gleichzeitig bestimmen diese aus den eigenen Reihen ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wo eine Nachwahl stattfindet, selbst ergänzen (Kooptation). Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage

einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist nach vorheriger Anmeldung unter Angabe des Grundes berechtigt an den Vorstandssitzungen als Gast teilzunehmen.

§ 12. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern und Verleihung des Titels eines Ehrenschützenvogts,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Briefwahl ist möglich.

§ 13. Vereinsdisziplin

Die Ordnungsgewalt im Verein übt der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende aus. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:

- Ermahnung oder
- Verweis oder
- Geldbuße bis zum Betrag von 50 Euro und/oder
- Ausschluss von der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und/oder sportlichen Übungen und Wettbewerben.

Geldbußen fallen in die Vereinskasse. Soweit ein Mitglied mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, wird es bis zur Begleichung von der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sportlichen Übungen und Wettbewerben ausgeschlossen.

Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache untersucht und durch Vorstandsbeschluss

entschieden wurde. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

§ 14. Protokollierung

Über den Verlauf der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15. Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16. Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit dem Verein. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit Mitglieder des Ehrenrats an der zu behandelnden Sache persönlich beteiligt sind, wird durch den Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmt. Vor Anrufung von ordentlichen Gerichten ist der Schiedsweg auszuschöpfen.

§ 17. Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung ist stets die Mitgliederversammlung zuständig. Vereinsordnungen können bei Bedarf unter anderem für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung,
- Beitragsordnung,
- Finanzordnung

Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern und Organen des Vereins bekannt werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18. Haftung

Der Verein haftet lediglich mit seinem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausgeschlossen.

Die Vereinsmitglieder haben den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 19. Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Saalfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur

Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 1. Oktober 2004 in Saalfeld-Beulwitz von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Saalfeld in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Satzung vom 8. April 1992 beim gleichen Gericht.

Übergangsbestimmung: Der Vorstand ist befugt, Änderungen zur vorliegenden Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt als Voraussetzung zur Eintragung bzw. Anerkennung als gemeinnütziger Verein gefordert werden, durchzuführen.

Saalfeld, den 1. Oktober 2004
